

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (SWKL)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. IS. 2391) geändert durch Artikel 2 Abs. 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

sowie zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), geändert durch Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

1. Ablesung der Messeinrichtung

1.1 Die SWKL können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb 4 Wochen den SWKL mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den SWKL mit, so sind die SWKL berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGKV bzw. GasGKV bei den SWKL, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 € (Brutto) (10,00 € Netto) in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die SWKL spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die SWKL informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber den SWKL geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den SWKL 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die SWKL berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

3. Zahlungen

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

Rechnungsbeträge und Abschläge sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen sind für die SWKL kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

4. Zahlungsverzug

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWKL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	5,00 € *
Telefoninkasso	15,00 € *
Nachinkassogang	40,00 € *

4.3 Der Kunde hat den SWKL anfallende Bankkosten für Rücklastschriften/Rückschecks zu erstatten.

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 StromGKV bzw. GasGKV vorliegen, werden die SWKL den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für den Versuch der Unterbrechung der Versorgung, die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen veröffentlicht bzw. gegenüber den SWKL in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 7,14 € (Brutto) (6,00 € Netto).

6. Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den SWKL schriftlich mitzuteilen.

8. Umsatzsteuer

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der SWKL die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten (zzt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. September 2009 in Kraft.